

Hauptsatzung der Stadt Biesenthal

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I, S. 1), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am 07.05.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Biesenthal“ und ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 2 Wappen und Flagge (§ 10 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Das Stadtwappen zeigt auf weißem Untergrund zwei mit roten Zinnen versehene Spitztürme verbunden durch ein gelbes Tor mit angelassenem fünfzinkigen Fallgitter, darüber eine Mauer mit roten Zinnen; zwischen beiden Spitztürmen freischwebend zeigt es einen roten Adler mit ausgebreiteten Schwingen und geschlossenem Schnabel sowie gelben Fängen; als oberen Abschluss eine gelbe Mauer mit 3 Zinnen, unterbrochen von einer in der Mitte befindlichen schwarzen Tür mit roter Längstrennung und beidseitig je vier roten entgegenlaufenden Diagonalstreifen.
- (2) Die Stadt besitzt eine Streifenflagge, bestehend aus zwei Querstreifen, deren oberer Streifen grün und unterer Streifen weiß gezeichnet ist. In der Mitte befindet sich das aufgelegte Wappen.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich insbesondere durch:
 1. Unterrichtung der Einwohner
 2. Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen
 3. Einwohnerversammlungen
 4. Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
 5. Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Stadt
 6. Veröffentlichungen im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim
 7. Über den Inhalt der Arbeit in den Ausschüssen berichten die Ausschussvorsitzenden bei Bedarf im Hauptausschuss bzw. in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
 8. 7. Einwohnerbefragungen.

Ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung werden die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in einer von der Stadt gesondert beschlossenen Einwohnerbeteiligungssatzung (E-betS) geregelt.

¹ - § 5 Neufassung 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.09.2021

² - § 9 Abs. 4 Neufassung 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.09.2021

³ - Ergänzung § 11 a Waldbeirat 2. Änderungssatzung vom 20.10.2022

- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Beschlussvorlagen können während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Bereich Sitzungsdienst, in 16359 Biesenthal, Berliner Straße 1, eingesehen werden. Während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sind Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils als Gastexemplare auszulegen.

§ 4

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Stadtangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Stadt Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen:
 - das aufsuchende direkte Gespräch, insbesondere im Rahmen bestehender Kinder- und Jugendgremien (z.B. Konferenz der Schülersprecher, Schulkonferenz, Kitaparlament, Jugendklubrat)
 - die projektbezogene Beteiligung in Form von Kinder- und Jugendfragestunden oder Diskussionsrunden
 - das Rede- und Stimmrecht in Einwohnerversammlungen sowie die Beteiligung an Einwohnerbefragungen und Arbeitsgruppen
 - weitere durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Beteiligungsmöglichkeiten.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet anlassbezogen, welche der Mitwirkungs- und Beteiligungsformen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung werden die Einzelheiten der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in einer von der Stadt gesondert beschlossenen Einwohnerbeteiligungssatzung (EbetS) geregelt.

§ 5 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2, Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte, die im laufenden Jahr Zahlungsverpflichtungen oder Forderungen der Stadt in Höhe von € 25.000 oder mehr begründen.

Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs.2 S.1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§§ 50 Abs. 2, S. 1, 54 Abs. 1, Nr. 5 BbgKVerf).

Vorbehaltlich von § 9 Abs.4 werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und alle der Höhe nach unterhalb eines Wertes von € 25.000 fallenden Geschäfte nach § 28 Abs.2, Nr.17 Kommunalverfassung durch das Amt, vertreten durch den Amtsdirektor, wahrgenommen. ¹

§ 6

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.

¹ - § 5 Neufassung 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.09.2021

² - § 9 Abs. 4 Neufassung 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.09.2021

³ - Ergänzung § 11 a Waldbeirat 2. Änderungssatzung vom 20.10.2022

- (2) Jeder Stadtverordneter hat das Recht, auch an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer ohne Stimmrecht teilzunehmen. Als Einladung gilt dann die Bekanntmachung entsprechend § 12 Abs. 4 dieser Hauptsatzung. Die Stadtverordneten erhalten von allen Ausschusssitzungen die Einladungen, die Sitzungsunterlagen und die Niederschriften.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er dies dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er zur Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder als Mitglied des Hauptausschusses oder Fachausschusses an der Teilnahme einer Beratung dieses Gremiums verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. Vorsitzenden des Haupt- oder Fachausschusses zu entschuldigen. Bei Hauptausschusssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse hat er unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen und an diesen die Sitzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl oder im Falle einer späteren Berufung als sachkundiger Einwohner nach der Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Nach Abs. 1 anzugebende Daten sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigem Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens acht Kalendertage vor dem Sitzungstag nach § 12 Abs. 4 dieser Hauptsatzung durch den Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gem. § 36 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 36 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf erfolgt insbesondere bei:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,

¹ - § 5 Neufassung 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.09.2021

² - § 9 Abs. 4 Neufassung 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.09.2021

³ - Ergänzung § 11 a Waldbeirat 2. Änderungssatzung vom 20.10.2022

3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
5. der ersten Beratung über Zuschüsse,
6. der Beratung über Beschwerden, Vorschläge und Hinweise, wenn sie Belange Einzelner betreffen,
7. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
8. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
9. Angelegenheiten, bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist.

§ 9

Hauptausschuss (§§ 49 und 50 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt entsprechend §§ 49 Abs. 2, S. 2, 41 BbgKVerf.
- (2) Für die Mitglieder der Fraktionen im Hauptausschuss wählt die Stadtverordnetenversammlung je Fraktion einen oder mehrere Stellvertreter.
Der ehrenamtliche Bürgermeister wird im Hauptausschuss vom Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters vertreten, soweit der Stellvertreter nicht selbst Mitglied des Hauptausschusses ist. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung, dass der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt, scheidet eine gesetzliche Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses durch den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister aus. Die Stadtverordnetenversammlung wählt in diesem Falle einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- (3) Kann ein Mitglied des Hauptausschusses nicht an einer Sitzung teilnehmen, so hat er dem Stellvertreter seiner Fraktion die Einladung zur Sitzung und die dazu ausgereichten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von folgenden Leistungen:
 1. Vergabe von Leistungen, die nach der HOAI berechnet werden ab einem Wert von 10.000 EUR
 2. Vergabe von Leistungen nach UVgO ab einem Wert von 10.000 EUR
 3. Vergabe von Leistungen nach VOB ab einem Wert von 25.000 EUR
 4. Aufhebung von Sperrvermerken im Haushalt bis zu einem Wert von 25.000 EUR.

Vergaben unterhalb der in Nr. 1 bis 3 genannten Werte gelten regelmäßig als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Entscheidungen über Aufhebungen von Sperrvermerken im Haushalt oberhalb von 25.000 EUR behält sich die Stadtverordnetenversammlung vor (§ 28 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf). ²

- (5) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:
 - Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB);
 - Vorhaben, die nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind und die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind;
 - Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden;

¹ - § 5 Neufassung 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.09.2021

² - § 9 Abs. 4 Neufassung 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.09.2021

³ - Ergänzung § 11 a Waldbeirat 2. Änderungssatzung vom 20.10.2022

- Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitsstatbeständen zu beurteilen sind.

In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (6) Der Hauptausschuss berät die Vertreter der Stadt bezüglich ihres Stimmverhaltens in den Unternehmen und Verbänden, in denen sie auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Stadt vertreten.

§ 10 **Ausschüsse** **(§§ 43, 44 BbgKVerf)**

- (1) In der Stadt werden zwei ständige Fachausschüsse gebildet.
- (2) Der als Bauausschuss bezeichnete Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und gibt Empfehlungen zur Förderung von: Bau, Wirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Tourismus und Umwelt, Ordnung und Sicherheit.
- (3) Der als Haushalts- und Sozialausschuss bezeichnete Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und gibt Empfehlungen zu den Bereichen Haushalt und Finanzen, Gesundheit, Soziales, Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Senioren.
- (4) Je Ausschuss können bis zu 7 sachkundige Einwohner berufen werden.
- (5) Die Verteilung der Ausschusssitze und die Besetzung der Ausschusssitze bestimmen sich nach §§ 43 Abs. 2, S. 1, 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf.
- (6) Die Besetzung der Ausschussvorsitze erfolgt nach dem Zugriffsverfahren. Die Fraktionen benennen in der Reihenfolge der ermittelten Höchstzahlen (Fraktionssitze) den Ausschuss, deren Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadtverordneten.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (8) In Angelegenheiten des § 8 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11 **Ortsteile, Ortsbeirat, Ortsvorsteher** **(§§ 45, 46, 47 BbgKVerf)**

- (1) In der Stadt Biesenthal besteht der in den Grenzen der Gemarkung Danewitz befindliche Ortsteil Danewitz, in dem ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern gebildet wird.
- (2) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Danewitz wird in Direktwahl nach den Vorschriften des BbgKWahlG gewählt.
- (3) Die Rechte des Ortsbeirates bestimmen sich nach § 46 BbgKVerf.
- (4) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter (§ 45 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf). Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates.
- (1) Diese wird durch den ehrenamtlichen Bürgermeister einberufen. Es gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften über die Festsetzung der Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 1 BbgKVerf, die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach den Festlegungen dieser Hauptsatzung gemäß § 36 Abs. 1 BbgKVerf, die Grundsätze der Sitzungsöffentlichkeit nach § 36 Abs. 2 BbgKVerf und der Beschlussfähigkeit nach § 38 BbgKVerf.
- (5) Die Rechte des Ortsvorstehers bestimmen sich nach § 47 BbgKVerf.

¹ - § 5 Neufassung 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.09.2021

² - § 9 Abs. 4 Neufassung 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.09.2021

³ - Ergänzung § 11 a Waldbeirat 2. Änderungssatzung vom 20.10.2022

§ 11a Waldbeirat ³

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Waldbeirat zur Überwachung und Pflege des Waldbestandes. Der Waldbeirat berät die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Waldbeirat hat 12 Mitglieder. Die Mitglieder werden je zur Hälfte von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgerinnenrat Stadtwald benannt. Jedes Mitglied dieser Gremien kann Mitglied im Waldbeirat sein.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten).
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und des Ortsbeirates werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

- Am Rathaus, Berliner Str. 1
- Amtsgebäude, Plottkeallee 5
- Dewinseesiedlung, Danewitzer Weg 6/ Ecke Amselweg
- Wullwinkel, Dahlienweg 36
- KITA, Bahnhofstr. 105
- Ärztehaus, Ruhlsdorfer Str. 4
- Sydower Feld
- Beethoven/ Ecke Lortzingstraße 22

OT Danewitz:

- gegenüber Wohnhaus Dorfstraße 22
- Ende Kirschallee am Beginn des Siedlungsabschnittes „Rehwalde“, Abzweig Priesterpfuhlsiedlung

Die Schriftstücke sind acht Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde bzw. auf elektronischem Weg den Stadtverordneten zur Verfügung gestellt.

¹ - § 5 Neufassung 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.09.2021

² - § 9 Abs. 4 Neufassung 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.09.2021

³ - Ergänzung § 11 a Waldbeirat 2. Änderungssatzung vom 20.10.2022

- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 bis 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 bis 4 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (6) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

§ 13
Schlussbestimmung
(§ 3 Abs. 4 BbgKVerf)

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 6 und Abs. 4 BbgKVerf).

§ 14
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 08.05.2020

gez.
Nedlin
Amtdirektor

¹ - § 5 Neufassung 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.09.2021

² - § 9 Abs. 4 Neufassung 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.09.2021

³ - Ergänzung § 11 a Waldbeirat 2. Änderungssatzung vom 20.10.2022